

Vielen Dank für Ihre Nachricht.

Leider ist es aufgrund der hohen Anzahl an [Anfragen](#) und [Anträgen](#) nicht möglich, jede E-Mail individuell zu beantworten.

Die weitere Bearbeitung ist abhängig von Art und Inhalt Ihrer Nachricht. Lesen Sie daher bitte unbedingt weiter und erfahren Sie wie Ihr Anliegen nun weiter behandelt wird.

Antrag per E-Mail oder Anfragen zu einem bereits gestellten Antrag

Sollten Sie einen Antrag per E-Mail oder auf anderem Weg gestellt haben, so erhalten Sie innerhalb von 4 Wochen eine Eingangsbestätigung. In dieser wird Ihnen ein Aktenzeichen und eine Telefonnummer mitgeteilt.

Bitte geben Sie bei allen Anfragen Ihr Aktenzeichen an. Dies ermöglicht eine schnellere Bearbeitung Ihres Anliegens. Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit derzeit mehrere Monate beträgt.

Zugunsten einer möglichst schnellen Bearbeitung der Anträge bitten wir Sie auch, von Nachfragen zum Sachstand oder zum Eingang von Unterlagen abzusehen.

Sollten Sie ein dringendes Anliegen zu Ihrem Verfahren haben, so wenden Sie sich bitte ausschließlich an die in der Eingangsbestätigung genannte Telefonnummer oder an diese [E-Mail-Adresse](#).

Haben Sie bitte auch in diesen Fällen Verständnis, wenn Ihre Anfrage oder Ihr Anruf nicht unverzüglich beantwortet werden kann.

Viele Anträge sind leider nicht vollständig. Dies verzögert die Bearbeitung. Sollte Ihr Antrag unvollständig sein, erhalten Sie in der Eingangsbestätigung oder in einem separaten Schreiben Hinweise welche Unterlagen fehlen.

Prüfen Sie daher in Ihrem eigenen Interesse, ob Ihre eingereichten Unterlagen vollständig waren. Hinweise welche Unterlagen erforderlich sind erfahren Sie [hier](#) oder im [FAQ](#) (Zusammenstellung häufiger Fragen).

Zusätzliche Besonderheiten für bestimmte Länder finden Sie [hier](#).

Falls Sie feststellen sollten, dass Ihr Antrag unvollständig war, so können Sie die Dokumente an diese [E-Mail-Adresse](#) senden. Geben Sie dabei bitte Ihr Aktenzeichen an.

Allgemeine Beratungsanfragen vor Antragstellung

Beratungswünsche können derzeit grundsätzlich nicht per E-Mail beantwortet werden. Sie müssen daher damit rechnen keine Antwort auf Ihre Anfrage zu erhalten. Eine persönliche Beratung vor Ort findet nicht statt.

Damit Sie sich vor Stellung Ihres Antrags möglichst gut informieren können, gibt es jedoch andere Wege um die gewünschten Informationen zu erhalten:

Telefon-Hotline

Sollten Sie eine Beratung per Telefon wünschen, steht Ihnen an zwei Tagen der Woche eine Hotline zur Verfügung. Es ist sinnvoll vor dem Anruf bereits [hier](#) oder im [FAQ](#) (Zusammenstellung häufiger Fragen) Informationen zu sammeln und im Gespräch Dinge anzusprechen, die Ihnen weiterhin unklar sind oder auf die Sie keine passende Antwort finden konnte. Die Beratung erfolgt ausschließlich auf Deutsch.

Hotline für die Erstberatung:

Dienstag von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr

und

Mittwoch von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Telefon 02319 369777888

Externe Beratungsstellen zur Anerkennung.

Es gibt viele Stellen, die eine Beratung zum Thema Anerkennung anbieten. Dort sind Beratungen häufig auch in anderen Sprachen als Deutsch möglich

Beratungsstellen finden Sie zum Beispiel unter:

<https://www.erkennung-in-deutschland.de/>

<https://www.iq-nrw-west.de/ueber-uns/iq-erkennungsbearbeitung-nrw>

Homepage der Anerkennungsstelle für Lehramtsbefähigungen bei der Bezirksregierung Detmold

Alle wichtigen Informationen zum Anerkennungsprozess finden Sie auf der [Homepage](#) und dem dort enthaltenen [FAQ](#) (Zusammenstellung häufiger Fragen). Zusätzliche Besonderheiten für bestimmte Länder finden Sie zusätzlich [hier](#).

Homepage mit Informationen zum Beruf einer Lehrkraft in NRW

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat auf dieser [Homepage](#) viele Informationen zum Beruf der Lehrkraft zusammengestellt.

Dort erfahren Sie auch Details zum Seiteneinstieg. Dieser ist grundsätzlich eine mögliche Alternative zum Anerkennungsverfahren.

Hinweise für einzureichende Unterlagen für Lehramtsbefähigungen bestimmter Länder:

In Ländern wie zum Beispiel der Ukraine oder der russischen Föderation ist der Abschluss eines Lehramtsstudiums an einer Hochschule automatisch mit einer Lehramtsbefähigung verbunden.

In einigen Ländern ist jedoch der Abschluss eines Lehramtsstudiums an einer Hochschule **nicht** automatisch mit einer Lehramtsbefähigung (abgeschlossenen Lehrerberufsqualifikation) verbunden.

Daher sind für dieser Länder zusätzliche Unterlagen einzureichen.

Bitte beachten Sie das die Aufzählung der Länder mit den entsprechenden komplexen Anforderungen nicht abschließend ist und sich auf neuere Abschlüsse bezieht. Sollte Ihr Abschluss schon viele Jahre alt sein, können zu dem Zeitpunkt andere Regeln gegolten haben. Es ist dann ausreichend, wenn Sie die damals erforderlichen Nachweise erbringen.

Türkei:

Von einer abgeschlossenen Lehrerberufsqualifikation für den staatlichen Schuldienst in der Türkei kann ausgegangen werden, wenn folgendes nachgewiesen wurde:

- Ein einschlägiges Lehramtsstudium bzw. ein Fachstudium in einer Disziplin ergänzt durch „Pedagojik Formasyon“ (Pädagogische Formation);
- KPSS-Prüfung für Lehrer („Kamu Personel Secme Sinavi“ – Prüfung zur Auswahl des Personals im öffentlichen Dienst);
- 1-jährige „adaylik süreci“ (Lehramtsanwärterphase) an einer öffentlichen Schule
- Abschlussbeurteilung der Lehramtsanwärterphase durch Mentor, Schuldirektor und Schulinspektor.
- offizielle Bestätigung über die Aufhebung der Lehramtsanwärterphase durch das jeweils zuständige Gouverneursamt („Valilik“).

Großbritannien:

Von einer abgeschlossenen Lehrerberufsqualifikation für den staatlichen Schuldienst in Großbritannien kann ausgegangen werden, wenn folgendes nachgewiesen wurde:

- Ein Hochschulstudium auf mindestens Bachelor-Niveau ergänzt um ein Postgraduate Certificate in Education (PGCE)
- Erwerb des „Qualified Teacher Status“ (QTS)
- das Absolvieren der „Induction Period“. Diese wird in Einzelfällen erlassen. Ein Hinweis findet sich dann im Nachweis für den QTS.

Albanien:

Von einer abgeschlossenen Lehrerberufsqualifikation für den staatlichen Schuldienst in Albanien kann ausgegangen werden, wenn folgendes nachgewiesen wurde:

- Masterabschluss mit Lehramtsbezug
- Nachweis über das Berufspraktikum

- Nachweis der bestandenen Staatsprüfung
- Nachweis der Lizenz als Lehrkraft

Bezirksregierung
Detmold



Dezernat 46

Anerkennung ausländischer Lehramtsqualifikationen
(ausgenommen EU, EWR sowie Schweiz)

Leopoldstraße 15
32756 Detmold

[Datenschutzhinweise inklusive der Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO](#)